

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Februar 2018

Nr. 2018/199

Riedholz / Flumenthal / (Attiswil BE): Kantonaler Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Deponie Attisholzwald“ mit Zonen- und Sonderbauvorschriften, Bauplänen, Umweltverträglichkeitsbericht und Rodungsgesuch sowie Abänderung von Rodungsbewilligungen für die bestehende Inertstoffdeponie „Attisholz“ / Lüsslingen-Nennigkofen: Aufhebung kantonalen Gestaltungsplan „Deponie Rüembergacker“ mit Sonderbauvorschriften

1. Ausgangslage

Das Bau- und Justizdepartement unterbreitet dem Regierungsrat die kantonale Nutzungsplanung „Deponie Attisholzwald“ in den Gemeinden Riedholz und Flumenthal, bestehend aus den nachfolgend aufgeführten Unterlagen, zur Genehmigung:

a. Genehmigungsinhalt:

- Teilzonenplan „Deponie Attisholzwald“ mit Zonenvorschriften, Situation 1:2'000
- Erschliessungs- und Gestaltungsplan Nr. 1; Ausgangszustand mit Kiesabbau, Situation 1:2'000
- Erschliessungs- und Gestaltungsplan Nr. 2; Endgestaltung mit Deponieetappen, Situation 1:2'000
- Sonderbauvorschriften
- Rodungsgesuch (Teil Kanton Solothurn) „Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan ‚Deponie Attisholzwald‘“, Rodungsformular vom 31. Mai 2017 mit:
 - Situation 1:2'000, Rodung und Ersatzaufforstung [Dok-Nr. B1334-023; dat. 31. Mai 2017]
 - Situation 1:1'000, Ersatzaufforstung Aareufer, Flumenthal (SO) [Dok-Nr. B1334-025; dat. 31. Mai 2017]
 - Rodungsgesuch (Teil Kanton Bern) "Kiesgrube Hobühl: Rodungersatz für definitive Rodung in Riedholz & Flumenthal (SO)", Rodungsformular vom 31. Mai 2017 mit:
 - Situation 1:2'000, Ersatzaufforstung Hobühl, Attiswil (BE) [Dok-Nr. B1334-024; dat. 31. Mai 2017]
- Rodungsänderungsgesuch vom 31. Mai 2017 betr. Rodungsbewilligung vom 10. September 2013 (RRB Nr. 2013/1638)
- Bauplan End-Zustand Deponieprojekt, Situation 1:1'000

- Bauplan Profile, 1:1'000
- Bauplan Entwässerung Typ-B Kompartiment West, Situation 1:500
- Bauplan Entwässerungsbauwerk West, Grundriss 1:100 / Schnitt 1:100
- Bauplan Details, 1:50
- Bauplan Abbauplan, Situation 1:1'000
- Bauplan Ableitung Sickerwasser, 1:1'000
- Bauplan Ableitung Sickerwasser Typ-B Kompartiment West, Längenprofil 1:1'000 / 250, Querprofil 1:50
- Gesuch Einleitbewilligung Sickerwasser Aare.

b. Orientierungsinhalt:

- Erläuterungsbericht zum Rodungsgesuch und der Waldbeanspruchung vom 31. Mai 2017 [Dok-Nr. B1334 rep forest v6]
- Übersicht 1:25'000, Rodungsgesuch „Deponie Attisholzwald“ und Anpassung Rodungsbewilligung „ISD Attisholz“ vom 31. Mai 2017 [Dok-Nr. B1334 app forest v6]
- Planungsbericht nach Art. 47 RPV vom 31. Mai 2017
- Technischer Bericht zum Bauprojekt vom 31. Mai 2017
- Umweltverträglichkeitsbericht, Textband und Beilagen vom 31. Mai 2017
- Plan Aktueller Zustand 2016, Situation 1:2'500
- Plan Betriebszustände, Situationen 1:2'500
- Plan Entwässerung Typ-B Kompartiment Mitte, Situation 1:500
- Plan Ableitung Sickerwasser Typ-B Kompartiment Mitte, Längenprofil 1:1'000 / 250.

2. Erwägungen

2.1 Gegenstand der Planung

Im Attisholzwald auf den Gemeindegebieten von Riedholz und Flumenthal soll unmittelbar nördlich an die in Betrieb stehende Inertstoffdeponie Attisholz (RRB Nr. 2013/1638 vom 10. September 2013) eine neue Deponie des Typs B - mit vorgängigem Kiesabbau - errichtet werden. Auf einer Fläche von rund 20 ha ist ein Deponievolumen von etwa 3.5 Mio. m³ und vorgängig ein Abbauvolumen von knapp 1.6 Mio. m³ (davon ca. 810'000 m³ Kies und Sand) vorgesehen. Das durchschnittliche Auffüllvolumen soll bei einer Betriebsdauer von ca. 30 Jahren etwa 80'000 m³, das Kiesabbauvolumen ca. 50'000 m³ pro Jahr, betragen. Das Areal, welches sich fast ausschliesslich im Wald befindet, soll laufend rekultiviert und aufgeforstet werden. Ein temporäres Bodendepot ist im Gebiet „Waldacker“ im östlichen Bereich des Perimeters in der heutigen Landwirtschaftszone vorgesehen. Nördlich davon befindet sich das Areal eines römischen Gutshofes, der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3024 vom 19. April 1944 unter Schutz gestellt wurde.

In diesem Gebiet finden keine Abbau- und Deponietätigkeiten statt. Die Erschliessung ist von Osten her über die Waldau- bzw. Jurastrasse vorgesehen. Die Ableitung des Sickerwassers der Deponie im Störfall sowie des vorgesehenen Recyclingplatzes „Attisholz“ soll über eine Abwasserleitung zur ARA Flumenthal (ZAUL) erfolgen. Diese wurde in einem separaten Nutzungsplanverfahren planungsrechtlich bereits sichergestellt (RRB Nr. 2017/2030 vom 5. Dezember 2017).

2.2 Richtplanung

Die für das Abbau- und Deponievorhaben erforderliche Anpassung des kantonalen Richtplanes wurde mit Beschluss Nr. 2015/2066 am 7. Dezember 2015 vom Regierungsrat beschlossen. Mit der Richtplananpassung wurden die Kapitel VE-4.7 Inertstoffdeponien mit umfassender Stoffliste (neu: E-4.2 Deponien) und VE-3.2 Kies (neu: E-3.2) angepasst. Dabei wurden das Deponieangebot und die Folgeplanung (Beschluss VE-4.7.2, neu: E-4.2.4) für den oberen Kantonsteil angepasst und im Beschluss VE-4.7.3 (neu: E-4.2.5) der neue Perimeter der Deponie Typ B (früher: Inertstoffdeponie) als Festsetzung aufgenommen. Der kurzfristige Abbaustandort für Kies (Beschluss VE-3.2.1, neu: E-3.2.1) „Attisholzwald“ in Flumenthal wurde ebenfalls angepasst. Die Richtplananpassung wurde damit für die Behörden des Kantons Solothurn verbindlich.

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat, gestützt auf den Prüfbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung, die Richtplananpassung am 29. August 2016 genehmigt. Mit der Genehmigung durch das UVEK wurde die Richtplananpassung auch für die Behörden des Bundes und die Nachbarkantone verbindlich.

2.3 Nutzungsplanung

Die planungsrechtliche Umsetzung des geplanten Deponieprojektes mit Kiesabbau erfolgt im kantonalen Nutzungsplanverfahren nach §§ 68 ff. des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1). Dazu wurden verschiedene, in Ziffer 1 aufgeführte Unterlagen erarbeitet, welche die Erschliessung, die Errichtung, den Betrieb, den Abschluss und die Nachsorge einer Kiesgrube und Deponie Typ B mit den dazugehörigen Infrastrukturen regeln. Die Einwohnergemeinden wurden in das gesamte Planungsverfahren einbezogen und konnten sich mehrmals schriftlich zum Projekt äussern. Sie sind mit der Durchführung eines kantonalen Nutzungsplanverfahrens einverstanden.

Der Perimeter umfasst sowohl das Areal der bestehenden Deponie „Attisholz“ als auch die Fläche der neu geplanten Deponie. Im Teilzonenplan wird das Gebiet in eine Zone „Inertstoffdeponie Attisholz“, eine Zone „Deponie Attisholzwald“ und in eine „Infrastrukturzone“ unterteilt. In den dazugehörigen Zonenvorschriften wird die jeweils zugelassene Nutzung festgelegt. Im Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Deponie Attisholzwald“ mit Sonderbauvorschriften sowie in den dazugehörigen Bauplänen werden die Einzelheiten des Abbau- und Deponievorhabens detailliert und verbindlich geregelt. Die Planung enthält zudem Vorgaben zur Erschliessung, zu den Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen sowie zum Zustand nach Abschluss des Abbaus resp. der Deponie. Nach Verfüllung des vorhandenen Deponievolumens soll das Gebiet Attisholzwald rekultiviert resp. wiederaufgeforstet werden.

Dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Deponie Attisholzwald“ soll gleichzeitig mit der Plangenehmigung die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Absatz 4 des Planungs- und Baugesetzes zukommen.

2.4 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben untersteht als Anlagentyp 40.4 (Inertstoffdeponien mit einem Deponievolumen von mehr als 500'000 m³) und 80.3 (Kiesgruben mit einem abbaubaren Gesamtvolumen von mehr als 300'000 m³) der UVP-Pflicht.

Die UVP, die der Regierungsrat nach der kantonalen Verordnung über die Verfahrenskoordination und Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) vornimmt, stützt sich auf:

- den Bericht über die Umweltverträglichkeit (UVB) vom 31. Mai 2017 und
- die Beurteilung durch die kantonale Umweltschutzfachstelle (Amt für Umwelt) vom 30. Mai 2017 / 25. September 2017.

Das Amt für Umwelt (AfU) kommt in seiner definitiven Beurteilung vom 25. September 2017 zum Schluss, dass das eingereichte Projekt der Umweltschutzgesetzgebung entspricht.

2.5 Waldrechtliche Beurteilung

2.5.1 Rodungen von Waldareal (Art. 5 Bundesgesetz über den Wald / WaG; SR 921.0)

Die neue Deponie „Attisholzwald“ liegt zum weitaus grössten Teil im Waldareal. Laut Angaben der Gesuchstellerin müssen für das Deponieprojekt insgesamt 196'731 m² Wald etappenweise gerodet werden (174'917 m² temporär, 21'814 m² definitiv). In der Rodungsfläche enthalten ist auch eine bereits früher ohne Bewilligung ausgeführte 18 m² grosse Rodung für den Bau einer Mauer im Bereich des Aufarbeitungsplatzes in der Infrastrukturzone „Attisholz“. Die Rodungsflächen liegen alle im Kanton Solothurn. Die definitiven Rodungen sind erforderlich für die Erschliessung und die für die Nachsorge der Deponie benötigten Unterhaltsplätze; diese Waldflächen werden mehr als 30 Jahre durch den Deponiebetrieb beansprucht.

Der Ersatz für die definitiven Rodungen wird durch Realersatz (Ersatzaufforstungen) in der gleichen Gegend geleistet: 18'957 m² in der Gemeinde Flumenthal, Kanton Solothurn, und 2'857 m² in der Gemeinde Attiswil, Kanton Bern. Bei den Ersatzaufforstungsflächen handelt es sich teilweise um freiwillige Aufforstungen, die als Rodungersatz anerkannt werden können.

Die neue Deponie „Attisholzwald“ steht räumlich in engem Zusammenhang zur angrenzenden, bestehenden Inertstoffdeponie „Attisholz“. Diese wird stellenweise vom neuen Deponiekörper überlagert. Zudem sollen bestehende Infrastrukturanlagen wie Erschliessung, Waage, Radwaschanlage usw. auch für die neue Deponie genutzt werden. Aufgrund der Anpassungen im Zusammenhang mit der neuen Deponie „Attisholzwald“ müssen die für die Inertstoffdeponie „Attisholz“ bestehenden Rodungsbewilligungen vom 9. März 2001 (BUWAL, Ref. 225-SO-3952) und vom 10. September 2013 (Kanton Solothurn, Ref. RRB Nr. 2013/1638) entsprechend abgeändert werden (Etappierung der Ersatzaufforstungen, Verlängerung der Ersatzaufforstungsfristen).

Die mit dem Deponievorhaben verbundenen Zweckentfremdungen von Waldareal stellen Rodungen im Sinne von Art. 4 WaG dar. Rodungen sind grundsätzlich verboten. Sie können ausnahmsweise bewilligt werden, wenn wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen und die gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich Standort, Raumplanung und Gefährdung der Umwelt erfüllt sind (Art. 5 WaG).

Zuständig für die Erteilung der Rodungsbewilligung und für die Abänderung der Rodungsbewilligungen ist nach Art. 6 WaG der Kanton Solothurn, der planungsrechtlich über die Errichtung der Deponie entscheidet. Für die Ersatzaufforstungsfläche in der Gemeinde Attiswil / BE ist verfahrensmässig der Kanton Bern zuständig.

Da die massgebliche Rodungsfläche grösser als 5'000 m² ist, musste vorgängig das Bundesamt für Umwelt / BAFU zum Rodungsgesuch angehört werden.

Sowohl die kantonalen Fachstellen für Raumplanung, Natur und Landschaft sowie Umwelt als auch das Amt für Wald des Kantons Bern und das Bundesamt für Umwelt haben keine grund-

sätzlichen Einwände gegen das Rodungs- bzw. Ersatzaufforstungsvorhaben. Auch die Grund- und Waldeigentümer sind mit dem Rodungs- bzw. Ersatzaufforstungsvorhaben einverstanden. Einsprachen gegen das Rodungsgesuch sind keine eingegangen.

Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei hat das Vorhaben geprüft und kommt zum Schluss, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Rodungsbewilligung bzw. zur Anpassung der bestehenden Rodungsbewilligungen erfüllt sind:

2.5.1.1 Anhörung des Bundesamtes für Umwelt zum Rodungsgesuch (Art. 6 Abs. 2 WaG)

Mit Stellungnahme vom 20. November 2017 nimmt das Bundesamt für Umwelt (BAFU) zusammenfassend positiv Stellung zum Rodungsvorhaben unter der Voraussetzung, dass folgende Anträge berücksichtigt und eingehalten werden:

- [BAFU-Antrag 1, 4, 5 und 6]: Die im Umweltverträglichkeitsbericht vom 31. Mai 2017 aufgeführten Massnahmen betreffend Grundwasser, Entwässerung, Wiederherstellung der Trockenwiese, Wildschutzmassnahmen und Ersatzmassnahmen nach Art. 18 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) seien umzusetzen.
- [BAFU-Antrag 2]: Die Ergänzung des Untergrundes im Bereich der Deponie des Typs B sei gemäss den Anforderungen nach Anhang 2 Ziffer 1.2.2 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA; SR 814.600) vorzunehmen. Die Anforderungen an die Entwässerung haben sich nach Anhang 2 Ziffer 2.4 VVEA zu richten.
- [BAFU-Antrag 3]: Die Bauarbeiten seien durch eine akkreditierte bodenkundliche Baubegleitung oder durch eine ausgewiesene Fachperson zu realisieren.

Mit den Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses wird den Anträgen des BAFU vollumfänglich Rechnung getragen.

2.5.1.2 Anhörung des Amtes für Wald des Kantons Bern zum Rodungersatz (Art. 7 WaG)

Mit Bericht vom 5. September 2017 beantragt das Amt für Wald des Kantons Bern (KAWABE), die entstehende Waldbestockung im Umfang von 2'857 m² auf Parzelle GB Attiswil/BE Nr. 107 als Rodungersatz für die definitiven Rodungen im Zusammenhang mit der vorliegenden kantonalen Nutzungsplanung unter folgenden Auflagen anzuerkennen:

- [KAWABE-Auflage 4.1]: Dem KAWABE sei mitzuteilen, wenn die beantragte Ersatzaufforstung für das Projekt „Deponie Attisholzswald“ rechtskräftig genehmigt ist.
- [KAWABE-Auflage 4.2]: Sobald die Ersatzaufforstung alle Voraussetzungen (Anwuchserfolg) erfüllt, sei die Kulturänderung im Vermessungswerk und im Grundbuch auf Kosten der Gesuchstellerin durch das KAWABE nachtragen zu lassen.
- [KAWABE-Auflage 4.3]: Das KAWABE meldet dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei des Kantons Solothurn und dem Bundesamt für Umwelt die Abnahme der Ersatzaufforstung mittels Vollzugskontrollformular.

Mit den Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses wird, soweit es in den Zuständigkeitsbereich des Kantons Solothurn fällt, den Auflagen des KAWABE Rechnung getragen.

2.5.1.3 Bedarfsnachweis / Interessenabwägung (Art. 5 Abs. 2 WaG)

Der Bedarf an Deponiestandorten, insbesondere für Deponien des Typs B, ist in der kantonalen Deponieplanung (2004-2008) ausgewiesen.

Das Vorhaben entspricht demzufolge einem öffentlichen Interesse, welches das Interesse an der Walderhaltung vorliegend überwiegt.

2.5.1.4 Standortgebundenheit (Art. 5 Abs. 2 Bst. a WaG)

Im Rahmen der kantonalen Deponieplanung (2004-2008) wurden ausführliche Standortevalua-tionen für mögliche Deponien durchgeführt und für die in Frage kommenden Standorte jeweils mehrere Varianten geprüft. Der Standort „Attisholzswald“ erwies sich als beste Lösung für die vom Kanton für den oberen Kantonsteil geforderte Deponie des Typs B.

Im Rahmen der Nutzungsplanung wurden wiederum verschiedene Varianten geprüft, um Peri-meter und Form der Deponie zu optimieren. Die schlussendlich gewählte Geometrie bzw. End-gestaltung der Deponie ist auf eine optimale Volumenausnutzung und landschaftsverträgliche Formgebung bei möglichst geringer Waldbeanspruchung ausgerichtet. Mit einer Bodennut-zungseffizienz (BNE) von 16 m³/m² für die Deponie und 4 m³/m² für den vorgängigen Kiesabbau ist der Flächenbedarf im Vergleich zum verfügbaren Volumen optimiert.

Da die neue Deponie unmittelbar an die bestehende, noch in Betrieb stehende Inertstoffdepo-nie (ISD) „Attisholz“ angrenzt, können deren Infrastrukturanlagen teilweise auch für das neue Deponievorhaben genutzt werden. Insbesondere ist nur via Zufahrt zur ISD Attisholz eine ver-kehrstechnisch optimale Anbindung der neuen Deponie an das übergeordnete Strassennetz möglich.

Damit kann die relative Standortgebundenheit des Vorhabens als gegeben erachtet werden.

2.5.1.5 Raumplanerische Voraussetzungen (Art. 5 Abs. 2 Bst. b WaG)

Der Deponiestandort „Attisholzswald“ ist im kantonalen Richtplan als Festsetzung eingetragen. Die Festsetzung beruht auf der kantonalen Deponieplanung (2004-2008) sowie auf dem ange-passten Konzept „Attisholzswald 2070“.

Dem Rodungsvorhaben liegt eine entsprechende kantonale Nutzungsplanung, u.a. bestehend aus einem Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan (Deponie „Attisholzswald“) mit ent-sprechenden Vorschriften zu Grunde. Die Nutzungsplanung und das Rodungsgesuch werden gleichzeitig zur Genehmigung eingereicht und sind Gegenstand des vorliegenden Beschlusses.

Die geplante Ersatzaufforstung in Attiswil, Kanton Bern, steht im Einklang mit der genehmig-ten, rechtsgültigen Überbauungsordnung „Hobühl“ der Gemeinde Attiswil.

Die raumplanerischen Voraussetzungen sind somit erfüllt.

2.5.1.6 Gefährdung der Umwelt (Art. 5 Abs. 2 Bst. c WaG)

Das Deponiegebiet befindet sich im Gewässerschutzbereich A_u und im Randgebiet von nutzba-ren unterirdischen Gewässern. Über dem maximalen Grundwasserstand wird eine mindestens 2 m mächtige Schicht des Untergrundes belassen. Des Weiteren werden im Bereich der Deponie-Kompartimente vom Typ B Untergrundaufbesserungen vorgenommen, um die Dichtigkeit des Untergrundes sicherzustellen. Im Weiteren werden alle Arbeiten (Rodung, Abtrag, Zwischenla-gerung, Rekultivierung), welche den Boden des Deponieperimeters betreffen, aufgrund eines

Bodenschutzkonzeptes ausgeführt und durch eine bodenkundliche Baubegleitung überwacht. Damit entspricht das Deponievorhaben den entsprechenden gesetzlichen Vorgaben.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Rodungen zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen. Das heisst, dass gegen die Rodungen weder Gründe wie Erosions-, Rutsch-, Brand- oder Windwurfgefahr sprechen, noch dass die Realisierung des Vorhabens Immissionen, Gewässerverschmutzungen oder andere Auswirkungen zur Folge hat, die mit dem Umweltrecht nicht vereinbar sind.

2.5.1.7 Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes (Art. 5 Abs. 4 WaG)

Der vorgängige Kiesabbau und die eigentliche Deponie beeinträchtigen keine besonders schützenswerten Lebensräume oder geschützten und gefährdeten Arten. Am Rande tangiert wird jedoch eine Trockenwiese von nationaler Bedeutung („Attisholz“, Hübeli, Objekt Nr. 10699) durch die Verlegung von zwei Abwasserleitungen auf einer Länge von ca. 30 m. Zudem hat das Projekt Auswirkungen auf eine regionale Wildtier-Vernetzungsachse (Wildtierkorridore Nr. SO-5 und SO-17), indem die Durchlässigkeit des Gebietes für Wildtiere geschmälert wird.

Die Trockenwiese wird nach Verlegung der Abwasserleitungen vollumfänglich wiederhergestellt. In der Bauphase werden der angrenzende Boden und die angrenzende Trockenwiesenvegetation geschont.

Um die Projektauswirkungen auf die Wildtiere zu minimieren, werden während des Kiesabbaus und des Deponiebetriebes entsprechende Wildschutzmassnahmen umgesetzt (wildtierfreundliche Zäunung, Regelung der Betriebszeiten, Signalisation). Sind diese Massnahmen nicht ausreichend, werden weitere betriebliche, verkehrstechnische und ökologische Massnahmen ergriffen, um den Schutz der Wildtiere und die Durchlässigkeit der Wildtierkorridore zu gewährleisten.

Ergänzend zu den Ersatzaufforstungen werden verschiedene ökologische Ausgleichsmassnahmen umgesetzt. Während des Kiesabbaus werden in der Kiesgrube Wanderbiotope eingerichtet und unterhalten (auf mindestens 10% der offenen Abbaufäche); auf den rekultivierten Deponieflächen werden seltene, ökologisch wertvolle Gehölzarten gepflanzt und gepflegt. Zudem werden im umgebenden Attisholzwald seltene und ökologisch wertvolle Gehölzarten standortgerecht gefördert und ergänzt, Altholzinseln ausgeschieden (2 Hektar) oder Biotopbäume unter Schutz gestellt (200 Stk.), Totholz liegen- oder stehengelassen sowie grössere Haufen von Ernteresten aus der Holznutzung aufgeschichtet (durchschnittlich 20 m³/ha), im Südwesten die Waldrandtiefe erhöht und die Struktur- und Gehölzartenvielfalt der an Offenland grenzenden Waldänder gefördert (auf einer Länge von 300 m und Tiefe von 50 m).

Im Südosten des Abbau- und Deponiegebietes befindet sich ein unter Schutz gestelltes Areal eines römischen Gutshofes von kantonaler, wenn nicht nationaler Bedeutung. Die Abbau- und Deponieflächen beeinträchtigen das archäologische Schutzgebiet nicht. Tangiert wird das Schutzgebiet jedoch durch das temporäre Bodendepot „Waldacker“ und dessen Erschliessung sowie anschliessende Aufforstung. Da der römische Gutshof eine relativ grosse Ausdehnung aufweist, sind zudem auch ausserhalb des Schutzgebietes im gesamten Attisholzwald einzelne archäologische Funde möglich.

Allfällige archäologische Relikte im Bereich des temporären Bodendepots „Waldacker“ werden nicht beeinträchtigt. Mit Ausnahme der Zufahrtspiste liegt das Bodendepot auf den Ablagerungen einer ehemaligen Deponie, ausserhalb des gewachsenen Terrains mit potentiellen Fundstellen. Das Bodendepot ist temporär und wird vollständig wieder zurückgebaut. Anschliessend wird die beanspruchte Fläche im Rahmen des Rodungsersatzes mit Laubbäumen aufgeforstet. Langfristig wird damit der römische Gutshof, auch im Hinblick auf eine allfällige Ausgrabung, nicht beeinträchtigt.

Sämtliche Rodungsarbeiten und Bodeneingriffe werden unter Begleitung und nach Anleitung der Kantonsarchäologie Solothurn und mit entsprechenden Vorsichtsmassnahmen ausgeführt (Arbeitsvorgang, Maschinenwahl usw.). Allfällige archäologische Relikte werden fachgerecht ausgegraben, gesichert und dokumentiert.

Bei Umsetzung der geplanten Schutz- und Wiederherstellungsmassnahmen und ergänzenden ökologischen Ausgleichsmassnahmen sowie des geplanten Rodungersatzes wird dem Natur- und Heimatschutz gebührend Rechnung getragen.

2.5.1.8 Rodungersatz (Art. 7 WaG)

Die temporären Rodungsflächen werden an Ort und Stelle wiederaufgeforstet. Für die definitiven Rodungsflächen wird Realersatz durch Ersatzaufforstungen in der gleichen Gegend geleistet; einerseits im Kanton Solothurn, Gemeinde Flumenthal, andererseits im Kanton Bern, Gemeinde Attiswil. Sämtliche Ersatzaufforstungen werden mit standortgerechten Baum- und Straucharten ausgeführt.

Damit kann der Rodungersatz als genügend im Sinne von Art. 7 Abs. 1 WaG erachtet werden.

2.5.1.9 Ausgleich der Vorteile durch Rodungsbewilligungen (Art. 9 WaG; Ausgleichsabgabe)

Nach Art. 9 WaG sind durch Rodungsbewilligungen entstehende Vorteile angemessen auszugleichen. Der Kanton Solothurn erhebt zu diesem Zweck gestützt auf § 5 Abs. 2 Kantonales Waldgesetz (WaGSO; BGS 931.11) für Rodungsbewilligungen eine sogenannte Ausgleichsabgabe. Die Höhe der Ausgleichsabgabe richtet sich nach der Kantonalen Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen vom 30. Juni 1998 (BGS 931.73).

Das Deponievorhaben „Attisholzwald“ und die Abänderung der Rodungsbewilligungen vom 9. März 2001 (BUWAL, Ref. 225-SO-3952; Errichtung „Inertstoffdeponie Attisholz“) und vom 10. September 2013 (Kanton Solothurn, Ref. RRB Nr. 2013/1638; Erweiterung und Optimierung „Inertstoffdeponie Attisholz“) unterliegen der Pflicht zur Leistung der Ausgleichsabgabe gemäss § 5 Abs. 2 WaGSO. Die Höhe der Ausgleichsabgabe wird durch das Volkswirtschaftsdepartement mit separater Verfügung festgesetzt. Die Ausgleichsabgabe geht zu Lasten der Bewilligungsempfänger und wird jeweils fällig bei Erteilung der Schlagbewilligungen.

2.5.2 Nachteilige Nutzungen von Waldareal (Art. 16 WaG)

Zur Entwässerung des Deponie-Kompartimentes West müssen zwischen dem Entwässerungsbauwerk West und dem Aufbereitungsplatz „Attisholz“ eine Schmutz- und eine Sauberwasserleitung erstellt werden. Diese Leitungen führen teilweise durch Waldareal.

Die mit dem Betrieb und teilweise auch dem Bau der Schmutz- und Sauberwasserleitungen verbundenen Beanspruchungen von Waldareal stellen nachteilige Nutzungen im Sinne von Art. 16 WaG dar. Nachteilige Nutzungen sind grundsätzlich unzulässig. Sie können ausnahmsweise bewilligt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen und die Funktionen und Bewirtschaftung des Waldes nicht nachhaltig beeinträchtigt werden (Art. 16 WaG und § 25 Kantonale Waldverordnung / WaVSO; BGS 931.12).

Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei hat das Vorhaben geprüft und kommt zum Schluss, dass das Vorhaben diese Voraussetzungen erfüllt und die Ausnahmebewilligung nach Art. 16 Abs. 2 WaG erteilt werden kann.

2.6 Aufhebung bestehender Nutzungspläne

Die kantonale Nutzungsplanung „Deponie Attisholzwald“ integriert den bisher über dem Areal „Attisholz“ rechtsgültigen Gestaltungs- und Erschliessungsplan „Inertstoff-Deponie Attisholz“ mit Sonderbauvorschriften (RRB Nr. 2013/1638 vom 10. September 2013) vollständig. Mit der Genehmigung der vorliegenden kantonalen Nutzungsplanung „Deponie Attisholzwald“ wird diese Planung aufgehoben.

Auf dem Gemeindegebiet von Lüsslingen-Nennigkofen ist der kantonale Gestaltungsplan „Deponie Rüembergacker“ mit Sonderbauvorschriften aus dem Jahre 1994 rechtskräftig (RRB Nr. 2636 vom 6. September 1994). Die Planung sieht am Jurasüdfuss eine Inert- und Reaktordeponie vor und legt den Standort und die wichtigsten Elemente der Deponie fest. Die Deponie sollte rund 500'000 m³ Reaktorstoffe auf einer Fläche von ca. 4.8 ha sowie rund 180'000 m³ Inertstoffe auf einer Fläche von ca. 2.8 ha aufnehmen. Das Deponievorhaben wurde bis heute jedoch nicht realisiert und ist inzwischen auch nicht mehr Gegenstand des Richtplanes. Weil mit der vorliegenden kantonalen Nutzungsplanung „Deponie Attisholzwald“ für die nächsten Jahre genügend Deponievolumen des Typs B im oberen Kantonsteil geschaffen wird, ist die Beibehaltung des Standortes „Rüembergacker“ nicht mehr erforderlich. Zudem entspricht die damals genehmigte Nutzungsplanung nicht mehr den heutigen Anforderungen. Der kantonale Gestaltungsplan „Deponie Rüembergacker“ mit Sonderbauvorschriften soll deshalb nach § 47 Abs. 1 PBG aufgehoben werden.

2.7 Verfahren

Die öffentliche Auflage der kantonalen Nutzungsplanung „Deponie Attisholzwald“ und des Rodungsgesuches erfolgte in der Zeit vom 7. Juni 2017 bis zum 6. Juli 2017. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Für die geplante Ersatzaufforstung in der Gemeinde Attiswil, Kanton Bern, war keine Auflage erforderlich, da die Aufforstung der bestehenden, rechtskräftig genehmigten Überbauungsordnung der Gemeinde entspricht. Diese wurde dem Amt für Wald des Kantons Bern (KAWABE) zur Stellungnahme unterbreitet. Mit Bericht vom 5. September 2017 stimmt das KAWABE der Anerkennung der Fläche als Rodungersatz zu.

Die nach Art. 6 WaG erforderliche Anhörung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) zum Rodungsgesuch erfolgte vom 28. September 2017 bis 20. November 2017. In seiner Stellungnahme nimmt das BAFU zusammenfassend unter Auflagen positiv Stellung zum Rodungsvorhaben.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf die Erwägungen sowie §§ 15 ff., 68 f. und 134 PBG, Art. 5 ff. WaG, Art. 5 ff. WaV, § 4 ff. und 9 WaGSO, § 9 ff. WaVSO, § 2, 77, 106 und 119 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Die kantonale Nutzungsplanung „Deponie Attisholzwald“, bestehend aus den in Ziffer 1 aufgeführten Unterlagen, wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit der genehmigten Nutzungsplanung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben. Dies gilt insbesondere für den Gestaltungs- und Erschliessungsplan „Inertstoff-Deponie

Attisholz“ mit Sonderbauvorschriften (RRB Nr. 2013/1638 vom 10. September 2013). Die für die Inertstoffdeponie „Attisholz“ bestehenden Rodungsbewilligungen sowie Rodungs- und Ersatzaufforstungspläne behalten weiterhin Gültigkeit, sofern sie nicht mit vorliegendem Beschluss ausdrücklich abgeändert oder aufgehoben werden.

- 3.3 Der kantonale Gestaltungsplan „Deponie Rüembergacker“ mit Sonderbauvorschriften (RRB Nr. 2636 vom 6. September 1994) der Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen wird aufgehoben.
- 3.4 Dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Deponie Attisholzwald“ kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz zu.
- 3.5 Folgende Nebenbewilligungen werden erteilt:
 - Waldrechtliche Ausnahmegewilligung (Rodungsbewilligung nach Ziffer 2.5.1, Nachteilige Nutzungen nach Ziffer 2.5.2 / Anhang A)
 - Errichtungsbewilligung (Anhang B)
 - Gewässerschutzrechtliche und fischereirechtliche Bewilligung (Anhang C)
- 3.6 Das Waldareal ausserhalb der bewilligten Flächen darf weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Waldareal ohne Bewilligung Bauinstallationen oder -pisten zu erstellen und Fahrzeuge, Maschinen, Aushub oder Material jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.
- 3.7 Können die verfügbaren Fristen nicht eingehalten werden, ist rechtzeitig vor deren Ablauf eine Verlängerung zu beantragen.
- 3.8 Werden die Anlagen veräussert, sind die Bewilligungen auf die neuen Eigentümer übertragen zu lassen.
- 3.9 Für den Vollzug der waldrechtlichen Bewilligungen sind für die Flächen in den Gemeinden Flumenthal und Riedholz das Amt für Wald, Jagd und Fischerei des Kantons Solothurn und für die Flächen in der Gemeinde Attiswil das Amt für Wald des Kantons Bern zuständig.
- 3.10 Das Volkswirtschaftsdepartement kann die waldrechtlichen Bewilligungen abändern, sofern die Änderungen dem Sinn der Nutzungsplanung nicht widersprechen.
- 3.11 Alle im Kapitel „Massnahmenübersicht“ des Umweltverträglichkeitsberichts aufgeführten Massnahmen zum Schutze der Umwelt sind umzusetzen.
- 3.12 Das Bodenschutzkonzept „Riedholz und Flumenthal, Deponie Attisholzwald“ vom 27. April 2017 der Geotest AG wird genehmigt.
- 3.13 Das Planungsbüro Cycad AG wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis am 15. April 2018 noch 7 genehmigte Dossiers, 2 gen. Teilzonenpläne mit Zonenvorschriften, je 2 gen. Erschliessungs- und Gestaltungspläne mit Sonderbauvorschriften sowie 5 zusätzliche Rodungsdossiers sowohl in Papierform als auch digital zukommen zu lassen. Die Unterlagen sind mit den Genehmigungsvermerken zu versehen.

Dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei sind innert 15 Tagen nach Zustellung des Regierungsratsbeschlusses die Geodaten der für die Rodungen und den Rodungersatz massgebenden Flächen zur Verfügung zu stellen (Datensätze/-format in Absprache mit AWJFSO, Daniel von Büren, mailto: daniel.vonbueren@vd.so.ch, Tel. 032 627 23 42).

- 3.14 Die SEG Solothurner Entsorgungsgesellschaft AG hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 15'000.00, eine Bearbeitungsgebühr des Amtes für Umwelt von Fr. 30'000.00, eine Bearbeitungsgebühr des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei von Fr. 7'000.00, Inseratekosten von Fr. 819.95 (Mitwirkung) und Fr. 1'297.55 (Auflage) sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 54'140.50, zu bezahlen.
- 3.15 Die Bearbeitungsgebühr des Amtes für Wald des Kantons Bern in der Höhe von Fr. 450.00 wird, nach Eintritt der Rechtskraft der Ersatzaufforstung in der Gemeinde Attiswil/BE, direkt der Gesuchstellerin in Rechnung gestellt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

SEG Solothurner Entsorgungs-Gesellschaft AG, Werkstrasse 101, 4534 Flumenthal

Genehmigungsgebühr:	Fr. 15'000.00	(4210000 / 004 / 80553)
Bearbeitungsgebühr AfU:	Fr. 30'000.00	(1015000 / 007)
Bearbeitungsgebühr AWJF:	Fr. 7'000.00	(4210000 / 035 / 80942)
Inseratekosten		
(Rückerstattung ARP :	Fr. 2'117.50	(1015000 / 004)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(1015000 / 002)
	<u>Fr. 54'140.50</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Beilagen

Anhang A: Waldrechtliche Ausnahmebewilligung

Anhang B: Errichtungsbewilligung

Anhang C: Gewässerschutzrechtliche und fischereirechtliche Bewilligung

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
 Volkswirtschaftsdepartement
 Amt für Raumplanung (RG/Ca) (3), mit Akten und 1 gen. Dossier (später)
 Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)
 Amt für Raumplanung, Abt. Grundlagen/Richtplanung
 Amt für Raumplanung, Abt. Natur und Landschaft
 Amt für Umwelt (2), mit 1 gen. Dossier (später)
 Amt für Umwelt, Rechnungswesen
 Amt für Verkehr und Tiefbau
 Amt für Denkmalpflege und Archäologie
 Amt für Finanzen
 Amt für Landwirtschaft
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abt. Wald (5) (Ref. RO2016-003 [RG1998-004] [RO2013-007] / NN2018-001), mit 2 gen. Dossiers und 4 zusätzlichen Rodungsdossiers (später)
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abt. Jagd und Fischerei
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Rechnungsführung
 Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. TZP mit ZV (später)
 Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40
 Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, 4509 Solothurn, mit 1 gen. TZP mit ZV (später)
 Bundesamt für Umwelt / BAFU, Abteilung Wald, 3003 Bern (Ref. KTSO RO2016-003* [BUWAL 225-SO-3952] [KTSO RO2013-007]) (*Rodungsgesuch wurde bereits i.R. der Anhörung gemäss Art. 6 WaG zugestellt)
 Amt für Wald des Kantons Bern, Laupenstrasse 22, 3011 Bern (z.H. Abt. Fachdienste und Ressourcen, Bereich Waldrecht; Ref. Rod.-Kontr. Nr. 17/50), mit 1 Rodungsdossier (später)
 Einwohnergemeinde Riedholz, Wallierhofstrasse 5, 4533 Riedholz, mit je 1 gen. Dossier (später)
(Einschreiben)
 Bau- und Werkkommission Riedholz, Wallierhofstrasse 5, 4533 Riedholz
 Umweltkommission Riedholz, Wallierhofstrasse 5, 4533 Riedholz
 Einwohnergemeinde Flumenthal, Jurastrasse 6, 4534 Flumenthal, mit je 1 gen. Dossier (später)
(Einschreiben)
 Bau- und Werkkommission Flumenthal, Jurastrasse 6, 4534 Flumenthal
 Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen, Bürenstrasse 104, 4574 Nennigkofen **(Einschreiben)**
ben)
 Einwohnergemeinde Attiswil, Dorfstrasse 3, 4536 Attiswil **(Einschreiben)**
 SEG Solothurner Entsorgungs-Gesellschaft AG, Werkstrasse 101, 4534 Flumenthal, mit 1 gen. Dossier (später), mit Rechnung **(Einschreiben)**
 Vigier Holding AG, Wylhof 1, 4542 Luterbach
 Vigier Beton Mittelland AG, Werkstrasse 101, 4534 Flumenthal
 Bürgergemeinde Flumenthal, 4534 Flumenthal
 Bürgergemeinde Solothurn, Unterer Winkel 1, 4502 Solothurn
 Halter AG, Hardturmstrasse 134, 8005 Zürich
 Cycad AG, Langmauerweg 12, 3011 Bern
 Staatskanzlei zur Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinden Riedholz und Flumenthal: Genehmigung kantonaler Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Deponie Attisholzswald“ mit Zonen- und Sonderbauvorschriften, Bauplänen, Umweltverträglichkeitsbericht und Rodungsgesuch / Lüsslingen-Nennigkofen: Aufhebung kantonaler Gestaltungsplan „Deponie Rüembergacker“ mit Sonderbauvorschriften.
 Der Beschluss des Regierungsrates, der Umweltverträglichkeitsbericht, die Beurteilung durch die Umweltschutzfachstelle und das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung werden in der Zeit vom 23. Februar 2018 bis 5. März 2018 beim Bau- und Justizdepartement, Rötihof, Zimmer 116, 4509 Solothurn, zur Einsichtnahme aufgelegt (Art. 20

Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPV). Wer zur Beschwerdeführung berechtigt ist, kann innerhalb von 10 Tagen gegen den Entscheid des Regierungsrates beim kantonalen Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde einreichen. Die Beschwerdeschrift ist mindestens im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.)

Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt, Rubrik „Regierungsrat“:

Riedholz / Flumenthal / Attiswil (BE): Bekanntmachung einer Rodungsbewilligung gemäss § 11 Absatz 2 Kantonale Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12)

Rodungsgesuch SO-Nr. RO2016-003 / Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Deponie Attisholz“: Der Solothurner Entsorgungsgesellschaft AG, Werkstrasse 101, 4534 Flumenthal, wird die Ausnahmegewilligung erteilt zwecks Errichtung einer Deponie des Typs B mit vorgängigem Kiesabbau im Gebiet Attisholz, Gemeinden Riedholz und Flumenthal, insgesamt ca. 196'731 m² Wald zu roden, davon ca. 174'917 m² temporär und 21'814 m² definitiv. In der Rodungsfläche enthalten ist auch eine bereits ausgeführte 18 m² grosse, definitive Rodung für den Bau einer Mauer beim Aufbereitungsplatz in der Infrastrukturzone „Attisholz“, Gemeinde Riedholz. Diese Rodung wird nachträglich bewilligt.

Die Bewilligung bezieht sich auf die Parzellen GB Flumenthal Nrn. 25 und 489 (Koord. ca. 2'611'200 / 1'231'320 und 2'611'255 / 1'231'165) sowie GB Riedholz Nrn. 1 und 393 (Koord. ca. 2'610'980 / 1'231'180 und 2'610'870 / 1'230'920). Die Rodungen sind befristet bis Ende 2039.

Die Bewilligungsempfängerin hat für die Rodungen eine flächengleiche Ersatzaufforstung im Umfang von insgesamt 196'731 m² zu leisten. Davon sind 174'917 m² an Ort und Stelle und 18'957 m² in der näheren Umgebung auf den Parzellen GB Flumenthal Nrn. 29, 429, 489, 825 und 90062 (Koord. ca. 2'611'911 / 1'231'148, 2'611'420 / 1'231'180, 2'611'325 / 1'231'130, 2'612'094 / 1'231'188 und 2'611'880 / 1'231'145) zu leisten. Die Ersatzaufforstungen sind bis 3 Jahre nach Deponieabschluss bzw. bis spätestens Ende 2050 auszuführen.

Zudem wird eine 2'857 m² grosse Aufforstung auf der Parzelle GB Attiswil/BE Nr. 107 (Koord. ca. 2'613'780 / 1'232'160) als Rodungersatz anerkannt. Dieser Rodungersatz ist bis Ende 2020 auszuführen.

(Regierungsratsbeschluss vom 20. Februar 2018)

Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt, Rubrik „Regierungsrat“:

Riedholz / Flumenthal: Bekanntmachung betreffend Abänderung von Rodungsbewilligungen gemäss § 11 Absatz 2 Kantonale Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12)

Rodungsbewilligungen SO-Nr. RG1998-004 vom 9. März 2001 / Errichtung „Inertstoffdeponie Attisholz“ [BUWAL, Ref. 225-SO-3952] und SO-Nr. RO2013-007 vom 10. September 2013 / Erweiterung und Optimierung „Inertstoffdeponie Attisholz“ [Kanton Solothurn, Ref. RRB 2013/1638]:

Die noch ausstehenden Ersatzaufforstungen im Geltungsbereich der Rodungsbewilligungen werden neu in zwei Etappen unterteilt (Etappe ii bzw. vi).

Die Ersatzaufforstungen in der Etappe ii sind wie bisher bis spätestens Ende 2030 und in der Etappe vi statt bis Ende 2030 neu bis spätestens Ende 2040 auszuführen.

(Regierungsratsbeschluss vom 20. Februar 2018)

B EWILLIGUNG

1. Ausnahmegewilligung zur Rodung von Waldareal (Art. 5 WaG)

Gestützt auf Art. 5 ff. Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0), Art. 5 ff. Verordnung über den Wald (WaV; SR 921.0), § 4 ff. Kantonales Waldgesetz (WaGSO; BGS 931.11) und § 9 ff. Kantonale Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12):

- 1.1 Der Solothurner Entsorgungsgesellschaft AG, Werkstrasse 101, 4534 Flumenthal, wird die Ausnahmegewilligung erteilt zwecks Errichtung einer Deponie des Typs B mit vorgängigem Kiesabbau im Gebiet Attisholz, Gemeinden Riedholz und Flumenthal, insgesamt ca. 196'731 m² Wald zu roden, davon ca. 174'917 m² temporär und 21'814 m² definitiv.

In der Rodungsfläche enthalten ist auch eine bereits ausgeführte 18 m² grosse definitive Rodung für den Bau einer Mauer beim Aufbereitungsplatz in der Infrastrukturzone „Attisholz“, Gemeinde Riedholz. Diese Rodung wird nachträglich bewilligt.

- 1.2 Die Bewilligung bezieht sich auf die Parzellen GB Flumenthal Nr. 25 und 489 (Koord. ca. 2'611'200 / 1'231'320 und 2'611'255 / 1'231'165) sowie GB Riedholz Nr. 1 und 393 (Koord. ca. 2'610'980 / 1'231'180 und 2'610'870 / 1'230'920). Die Rodungen sind befristet bis Ende 2039.

- 1.3 Die Bewilligungsempfängerin hat für die Rodungen eine flächengleiche Ersatzaufforstung im Umfang von insgesamt 196'731 m² zu leisten. Davon sind 174'917 m² an Ort und Stelle und 18'957 m² in der näheren Umgebung auf den Parzellen GB Flumenthal Nr. 29, 429, 489, 825 und 90062 (Koord. ca. 2'611'911 / 1'231'148, 2'611'420 / 1'231'180, 2'611'325 / 1'231'130, 2'612'094 / 1'231'188 und 2'611'880 / 1'231'145) zu leisten. Die Ersatzaufforstungen sind bis 3 Jahre nach Deponieabschluss bzw. bis spätestens Ende 2050 auszuführen. Des Weiteren wird im Einvernehmen mit dem Amt für Wald des Kantons Bern eine 2'857 m² grosse Aufforstung auf der Parzelle GB Attiswil/BE Nr. 107 (Koord. ca. 2'613'780 / 1'232'160) als Rodungersatz anerkannt. Dieser Rodungersatz ist bis Ende 2020 auszuführen.

- 1.4 Massgebend für die Rodungen und Ersatzaufforstungen sind die eingereichten Rodungsgesuchunterlagen, insbesondere die Pläne:

a) Situation 1:2'000, Rodung und Ersatzaufforstung [CYCAD AG, 3011 Bern; Dok-Nr. B1334-023; dat. 31. Mai 2017]

b) Situation 1:1'000, Ersatzaufforstung Aareufer, Flumenthal (SO) [CYCAD AG, 3011 Bern; Dok-Nr. B1334-025; dat. 31. Mai 2017]

c) Situation 1:2'000, Ersatzaufforstung Hobühl, Attiswil (BE) [CYCAD AG, 3011 Bern; Dok-Nr. B1334-024; dat. 31. Mai 2017]

- 1.5 Rodungen und Ersatzaufforstungen sowie sämtliche Arbeiten im Waldareal sind unter Aufsicht und gemäss Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei (AWJFSO), Abteilung Wald, Rathaus, 4509 Solothurn, auszuführen. Mit dem AWJFSO ist jeweils rechtzeitig vor Arbeits- und Rodungsbeginn Kontakt aufzunehmen.
- 1.6 Die Rodungen sind in Etappen und entsprechend dem Abbau- bzw. Deponiefortschritt auszuführen. Mit den Rodungen darf jeweils erst begonnen werden, wenn die Freigaben der Rodungsetappen und zugehörigen Schlagbewilligungen vorliegen. Diese Bewilligungen sind rechtzeitig beim AWJFSO zu beantragen und werden nur erteilt, wenn die Auflagen und Bedingungen der Rodungsbewilligung eingehalten sind.
- 1.7 Die Ersatzaufforstungen sind parallel zum Deponiefortschritt und mit standortgerechten Baumarten auszuführen. Das AWJFSO entscheidet über die Massnahmen zur Wiederherstellung des

Waldareals und Sicherstellung der Ersatzaufforstungen (Pflanzungen, Schutzmassnahmen usw.). Die wiederhergestellten Flächen und Ersatzaufforstungen sind periodisch durch das AWJFSO abnehmen zu lassen.

- 1.8 Die Pflicht zur Leistung der Rodungsersatzmassnahmen ist auf Antrag der jeweils zuständigen kantonalen Rodungsbehörde im Grundbuch als öffentlich-rechtliche Anmerkung einzutragen. Die Kosten der Eintragungen gehen zu Lasten der Bewilligungsempfängerin.
- 1.9 Die gemäss Art. 9 WaG bzw. § 5 Abs. 2 für die Rodungsbewilligung zu leistende Ausgleichsabgabe wird durch das Volkswirtschaftsdepartement mit separater Verfügung festgesetzt. Die Ausgleichsabgabe geht zu Lasten der Bewilligungsempfängerin und wird jeweils fällig bei Erteilung der Schlagbewilligungen.

2. Abänderung von Rodungsbewilligungen (Art. 5 WaG)

gestützt auf Art. 5 ff. Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0), Art. 5 ff. Verordnung über den Wald (WaV; SR 921.0), § 4 ff. Kantonales Waldgesetz (WaGSO; BGS 931.11) und § 9 ff. Kantonale Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12):

Die Rodungsbewilligungen vom 9. März 2001 (BUWAL, Ref. 225-SO-3952; Errichtung „Inertstoffdeponie Attisholz“) und 10. September 2013 (Kanton Solothurn, Ref. RRB 2013/1638; Erweiterung und Optimierung „Inertstoffdeponie Attisholz“) werden wie folgt abgeändert:

- a) Die noch ausstehenden Ersatzaufforstungen im Geltungsbereich der Rodungsbewilligungen werden neu in zwei Etappen unterteilt (Etappe ii bzw. vi). Massgebend für die Etappierung ist der Plan „Situation 1:2'000, Rodung und Ersatzaufforstung [CYCAD AG, 3011 Bern; Dok-Nr. B1334-023; dat. 31. Mai 2017]“.
- b) Die Ersatzaufforstungen in der Etappe ii sind wie bisher bis spätestens Ende 2030 und in der Etappe vi statt bis Ende 2030 neu bis spätestens Ende 2040 auszuführen.
- c) Im Übrigen gelten die ursprünglichen Auflagen und Bedingungen, sofern diese nicht ausdrücklich mit dem vorliegenden Beschluss abgeändert oder aufgehoben werden.
- d) Eine allfällige, durch die Abänderung der Rodungsbewilligungen bedingte Anpassung der gemäss Art. 9 WaG bzw. § 5 Abs. 2 WaGSO für Rodungsbewilligungen zu leistenden Ausgleichsabgabe wird durch das Volkswirtschaftsdepartement mit separater Verfügung festgesetzt. Die Ausgleichsabgabe geht zu Lasten der Bewilligungsempfänger und wird jeweils fällig bei Erteilung der Schlagbewilligungen.

3. Ausnahmewilligung zur Nachteiligen Nutzung von Waldareal (Art. 16 WaG)

gestützt auf Art. 16 Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0), § 9 Kantonales Waldgesetz (WaGSO; BGS 931.11) sowie § 25 Kantonale Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12):

- 3.1 Der Solothurner Entsorgungs-Gesellschaft AG, Werkstrasse 101, 4534 Flumenthal, wird im Zusammenhang mit der Errichtung der Deponie „Attisholzwald“ für den Bau und Betrieb der Schmutz- und Sauberwasserleitungen zwischen dem Entwässerungsbauwerk West und dem Aufbereitungsplatz „Attisholz“ die Ausnahmewilligung zur nachteiligen Nutzung von Waldareal erteilt.
- 3.2 Die Bewilligung bezieht sich auf die Parzellen GB Riedholz Nr. 233 und 393 (Koord. ca. 2'610'820 / 1'230'890 bis 2'610'950 / 1'230'760) und ist befristet bis zum Ende der Nachsorgephase für die Deponie.
- 3.3 Massgebend für die Waldfläche, die beansprucht werden darf, ist der Plan „Situation 1:1'000, Ableitung Sickerwasser, Bauprojekt (Geotest AG, 3052 Zollikofen; Dok-Nr. 1214041.8a - 4.1; dat. 15.01.2016, rev. Index b 31.05.2017)“.

- 3.4 Sämtliche Arbeiten im Waldareal sind unter Aufsicht und gemäss Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei (AWJFSO), Abteilung Wald, Rathaus, 4509 Solothurn, auszuführen. Mit dem AWJFSO ist rechtzeitig vor Arbeitsbeginn Kontakt aufzunehmen.
- 3.5 Am Ende der Arbeiten ist das beanspruchte Waldareal sorgfältig wiederherzustellen. Das AWJFSO entscheidet über die erforderlichen Massnahmen zur Wiederherstellung und Wiederbewaldung. Die wiederhergestellten Flächen sind durch das AWJFSO abnehmen zu lassen.
- 3.6 Werden die Leitungen nicht mehr für den ursprünglichen Zweck verwendet, sind sie auf Antrag der kantonalen Rodungsbehörde wieder vollständig aus dem Waldareal zu entfernen.

B E W I L L I G U N G

Bewilligung für die Errichtung von Kompartiment West (Typ B nach VVEA) sowie Kompartiment Typ A nach VVEA der Deponie Attisholzswald

- Bewilligungsempfängerin: Solothurner Entsorgungsgesellschaft AG
- Gemeinde, räumliche Abgrenzung: Riedholz und Flumenthal, räumliche Abgrenzung gemäss den mit diesem Regierungsratsbeschluss bewilligten Plänen
- Gesuchsunterlagen:
- Die mit diesem Regierungsratsbeschluss genehmigten Unterlagen
 - Umweltverträglichkeitsbericht vom 31. Mai 2017
 - Technischer Bericht zum Bauprojekt vom 31. Mai 2017
 - Planungsbericht nach Art. 47 RPV vom 31. Mai 2017

Ausgangslage

Gemäss Art. 38 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) benötigt, wer eine Deponie errichten will eine Errichtungsbewilligung der kantonalen Behörde. In Art. 39 VVEA sind die Minimalinhalte für eine Errichtungsbewilligung festgelegt.

In der vorläufigen Beurteilung vom 30. Mai 2017 hat die kantonale Umweltschutzfachstelle des Kantons Solothurn festgestellt, dass die Errichtungsbewilligung für das Kompartiment West sowie für das Kompartiment Typ A der Deponie Attisholzswald mit Auflagen und Bedingungen erteilt werden kann.

Erwägungen

Vollständigkeit Gesuch

Die eingereichten Gesuchsunterlagen (Technischer Bericht zum Bauprojekt und Pläne) zum Erhalt der Errichtungsbewilligung sind vollständig und ausreichend.

Abfallplanung / Bedarf

Der Bedarf an Deponievolumen für die Entsorgung von auf Typ B zugelassenen Abfällen ist gegeben und der Standort ist in der Abfallplanung sowie im Richtplan ausgewiesen.

Anforderungen an den Standort, Errichtung und Abschluss

Die gemäss Anhang 2 VVEA festgelegten Anforderungen an den Standort, die Errichtung und den Abschluss der Deponie sind mit dem eingereichten Projekt erfüllt:

- Standort:
Der Deponiestandort befindet sich im Gewässerschutzbereich A_u im Grundwasser Randgebiet. Mit den in den Gesuchunterlagen aufgeführten deponiebaulichen Massnahmen (insbesondere Basis- und Flankenabdichtung, Kompartimentstrennung) können das Kompartiment West sowie das Kompartiment Typ A der Deponie Attisholzswald VVEA-konform errichtet werden. Die Vorgaben in Anhang 2 VVEA sind einzuhalten.
Durch die Realisierung der Deponie Attisholzswald werden drei im Kataster der belasteten Standorte (KbS) eingetragene Standorte tangiert. Zwei davon werden durch das Kompartiment West überdeckt. Ein dritter Standort wird während 20 Jahren teilweise von einem Bodendepot überlagert. Für die von der Deponie Attisholzswald betroffenen KbS-Standorte werden die Anforderungen nach Art. 3 der Altlastenverordnung (AltIV) erfüllt.
- Entwässerung:
Die Vorgaben zur Entwässerung von Deponien sind in der VVEA Anhang 2, Ziffer 2.4 geregelt. Das verschmutzte Sickerwasser aus dem Kompartiment West (Typ B) muss in eine ARA geleitet werden können. Die dafür notwendige Schmutzwasserleitung wurde in einem separaten Nutzungsplanverfahren bewilligt (RRB Nr. 2017/2030 vom 05.12.2017).

- **Abschluss:**
Unter dem Unterboden ist bei den Typ B-Kompartimenten eine Ausgleichsschicht (80 cm in gesetztem Zustand) aus unverdichtetem, durchlässigem Aushub oder Abraum zu erstellen, welche bezüglich der Rekultivierung eine drainierende und bezüglich des Deponiekörpers eine trennende Funktion aufweist. Toniges Material ist für den Einbau in der Ausgleichsschicht nicht zulässig. Beim Typ A-Kompartiment werden die obersten 80 cm Aushubmaterial lose geschüttet.
Die Gesamtmächtigkeit der über der Ausgleichsschicht liegenden Rekultivierungsschicht beträgt 2 m (in gesetztem Zustand).
Wird mehr als 95 cm Unterboden eingebracht, reduziert sich die Mächtigkeit der Ausgleichsschicht bzw. des Aushubmaterials entsprechend.

Deponietyp / zugelassene Abfälle

Die Deponie wird als Deponie Typ B (Kompartiment West) mit einem Kompartiment Typ A bewilligt. Es dürfen Abfälle gemäss VVEA Anhang 5 Ziffer 1 und 2 in den jeweils dafür vorgesehenen Kompartimenten abgelagert werden.

Betrieb

Gemäss Art. 38 der VVEA benötigt, wer eine Deponie betreiben will, eine Betriebsbewilligung der kantonalen Behörde. Die Anforderungen an das Gesuch um Erteilung der Betriebsbewilligung, die Mindest-Kriterien zur effektiven Erteilung der Betriebsbewilligung sowie deren Inhalt sind in Art. 40 VVEA festgelegt.

Es wird

bewilligt:

1. Die Errichtungsbewilligung nach Art. 39 VVEA für das Kompartiment West (Typ B nach VVEA) sowie für das Kompartiment Typ A nach VVEA der Deponie Attisholzswald wird erteilt.
2. Das Gesuch für eine Betriebsbewilligung mit den erforderlichen Unterlagen (Betriebsreglement, Bericht Finanzierung Deponieabschluss und Nachsorge) ist dem Bau- und Justizdepartement, vertreten durch das Amt für Umwelt, mindestens 6 Monate vor Betriebsbeginn einzureichen.
3. Vor der Erteilung der Betriebsbewilligung muss die mit RRB Nr. 2017/2030 vom 05.12.2017 bewilligte Schmutzwasserleitung realisiert und funktionstüchtig sein.

B EWILLIGUNG

Für die Einleitung von verschmutztem Abwasser in die Aare

- Bewilligungsempfängerin: Solothurner Entsorgungsgesellschaft AG
- Gemeinde, räumliche Abgrenzung: Riedholz und Flumenthal, räumliche Abgrenzung gemäss den mit diesem Regierungsratsbeschluss bewilligten Plänen
- Gesuchsunterlagen:
- Bauplan Entwässerung Typ-B Kompartiment West, Situation 1:500
 - Bauplan Entwässerungsbauwerk West, Grundriss 1:100 / Schnitt 1:100
 - Bauplan Ableitung Sickerwasser, 1:1'000
 - Bauplan Ableitung Sickerwasser Typ-B Kompartiment West, Längensprofil 1:1'000 / 250, Querprofil 1:50
 - Gesuch Einleitbewilligung Sickerwasser Aare

Ausgangslage

Mit der etappierten Inbetriebnahme der Deponie Attisholzswald muss die Entwässerung geregelt werden. Während der Vorbereitung der einzelnen Etappen fällt unverschmutztes Regenwasser an. Das Regenwasser, das auf den mit Ablagerungsmaterial gefüllten Flächen anfällt, gilt als verschmutzt. Das Deponiesickerwasser des Typ-B Kompartiment West soll über die bestehende Leitung in die Aare geleitet werden.

Erwägungen

Gemäss Anhang 3.3 Ziffer 25 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) kann verschmutztes Abwasser aus Deponien in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden, wenn die Minimalanforderungen für den biochemischen Sauerstoffbedarf (BSB < 20 mg/l) und für den gelösten organischen Kohlenstoff (DOC < 10 mg/l) eingehalten werden. Bei höheren Konzentrationen muss es unter Einhaltung der allgemeinen Anforderungen gemäss GschV Anhang 3.2 Ziffer 2 an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden.

Die Einleitung erfolgt in die Aare. Aufgrund der geringen Abwassermenge, der zu erwartenden Konzentrationen und der grossen Verdünnung sind keine negativen Folgen in der Aare zu erwarten.

Im Rahmen der Inbetriebnahme der Deponie wird die Möglichkeit geschaffen, bei Bedarf das Abwasser in die ARA Flumenthal zu leiten. Die Abwasserbeprobung ist im Rahmen des Betriebsreglements und der Betriebsbewilligung festzulegen.

Die eingereichten Gesuchsunterlagen zum Erhalt der Bewilligungen für die Einleitung von verschmutztem Regenwasser in die Aare sind vollständig und ausreichend. Die Einleitbewilligung kann erteilt werden.

Die Einleitung erfordert nach Art. 8 bis 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF) in Verbindung mit § 18 des kantonalen Fischereigesetzes (FIG) eine fischereirechtliche Bewilligung.

Es wird

bewilligt:

1. Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach § 6 und § 7 GschV für das Einleiten von verschmutztem Abwasser vom Kompartiment West in die Aare wird erteilt.
2. Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 Abs. 3 lit. i BGF in Verbindung mit § 18 FiG zur Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser vom Kompartiment West in die Aare wird erteilt.
3. Alle Entwässerungsanlagen sind im Abwasseranlagen-Kataster der jeweiligen Gemeinden eintragen zu lassen.
4. Die Beprobung des Abwassers erfolgt nach der noch zu erstellenden Betriebsbewilligung.